

Teilnahmebedingungen für Freizeiten und Seminare des EC-Jugendverbandes OWL
(Stand: 06.12.2007)

1. Unser Freizeit*angebot schließt das Hören auf die Botschaft von Jesus Christus in Andacht und Bibelarbeit der unterschiedlichsten Art ein. Wer sich zu unseren Freizeiten anmeldet, ist gewillt, an einer christlichen, bibelorientierten Gemeinschaft teilzunehmen. Die Freizeit- und Verbandsleitung erwartet von den Teilnehmern (im folgenden TN abgekürzt), dass sie an den offiziellen Programmpunkten teilnehmen.
2. Die Anmeldung ist schriftlich auf einem unserer Anmeldeformulare vorzunehmen. Bei TN bis 18 Jahren ist dies auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Die Anmeldung wird schriftlich bestätigt. Außerdem erhält jeder TN ca. drei Wochen vor Beginn der Freizeit einen Informationsbrief.
3. Die Anmeldung ist erst dann verbindlich, wenn eine Anzahlung in Höhe von 10% des Freizeitpreises (falls keine andere Angabe in der Leistungsbeschreibung) auf das jeweilige Konto unter der Angabe des Namens des TN, des Freizeitdatums und der Bezeichnung der Freizeit überwiesen wurde. Die Anzahlung wird voll auf den Freizeitbetrag angerechnet.
4. Der Freizeitveranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn bis zwei Wochen vor Freizeitbeginn 90% der in der Beschreibung einer Freizeitmaßnahme angegebenen Teilnehmerzahl nicht erreicht ist. Der Veranstalter wird den/die TN vom Rücktritt früher unterrichten, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich ist, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der/Die TN erhält gezahlte Teilnehmerbeiträge unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.
5. Preiserhöhungen infolge der Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse bleiben vorbehalten. Sie können ab dem zwanzigsten Tag vor dem Beginn des vereinbarten Abreisetermins nicht mehr verlangt werden.
6. Ist ein/e TN Nichtschwimmer/in, oder hat er/sie körperliche Leiden, auf die Rücksicht genommen werden muss, so muss dies der Freizeitleitung mit der Anmeldung schriftlich mitgeteilt werden.
7. Bei den Freizeiten ist der volle Freizeitbetrag bis vier Wochen vor Freizeitbeginn auf das jeweils angegebene Konto zu überweisen. Ohne vollständige Bezahlung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Freizeitmaßnahme.
8. Als Reiseveranstalter sind wir verpflichtet, die eingezahlten Teilnehmerpreise für Freizeiten gegen Konkursausfall abzusichern.
9. Bei Abmeldung von einer Freizeit wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 % des Freizeitbetrages fällig. Bei Rücktritt von der Teilnahme sind die dadurch entstandenen Kosten (z.B. Schadensersatzansprüche von Transport-gesellschaften, Heimen o.ä.) zu ersetzen. Bei Abmeldung inbehalten: vom 28. - 14. Tag vor Freizeitbeginn 25 % // vom 13. - 7. Tag 50 % // vom 6. Tag bis zum Freizeitbeginn 80 % des vollen Freizeitpreises.
10. Wenn ein TN die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder beharrlich gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit verstößt, ist der Leiter dazu berechtigt, den Teilnehmer von der Freizeit auszuschließen. Der Erziehungsberechtigte bzw. der Teilnehmer trägt die Kosten für die Rückreise. Der EC-Jugendverband OWL behält in diesem Fall den vollen Anspruch auf den Freizeitpreis.
11. Den TN steht nach Entscheidung der Freizeitleitung freie Zeit zur eigenen Verfügung. Für sie ist jede/r TN im Rahmen des Jugendschutzgesetzes selbst verantwortlich.
12. Für unverheiratete Paare gibt es kein Doppelzimmer in den eigenen EC-Gästehäusern wie auch in den gebuchten Häusern und Zelten.
13. Ist der Veranstalter der Freizeit ein anderer als der EC-Jugendverband OWL, dann haben die Reisebedingungen des anbietenden Verbandes Gültigkeit.
14. Die in der Anmeldung abgefragten Daten werden vom Veranstalter für interne Zwecke gespeichert, mittels EDV erfasst und im Rahmen der Freizeitorganisation verwendet. Aus organisatorischen Gründen können Adresslisten einer Freizeit an die TN und Freizeitleiter verschickt werden. Sollte dies von einzelnen TN nicht gewünscht sein, muss es dem Freizeitleiter mitgeteilt werden.
15. Während der Freizeit werden digitale Bilder gemacht. Der Veranstalter behält es sich vor diese Bilder für Veröffentlichungen (auch Internet), Werbezwecke, Berichte und Präsentationen einzusetzen. Die Bilder werden nicht an Außen- stehende weitergegeben, oder zum Nachteil eines Beteiligten eingesetzt.

*gilt gleichermaßen für alle anderen Angebote in diesem Heft